

Karl Leopold Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Neben-Contribution-Edict, Zu Auffbringung desjenigen/ was aus dem Contributions-Edict, unterm heutigen dato, an der in Capitibus Propositionis verkündigten Steuer/ etwa nicht völlig beygebracht werden könnte : Gegeben zu Sternberg den 16. Octobr. 1713.**

Rostock: bey Joh. Weppling, [1713?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn880062304>

Druck Freier  Zugang



12

10

13

# Neben-CONTRIBUTION- EDICT.

Zu  
Aufbringung desjenigen / was aus  
dem Contributions-Edict, unterm heu-  
tigen dato, an der in Capitibus Propo-  
sitionis verkündigten Steuer / etwa  
nicht völlig beygebracht  
werden könnte.

Begeben zu Sternberg  
den 16. Octobr. 1713.



ROSDOK/

Gedruckt bey Joh. Weypling / Hoch-Fürstl.  
und der Acad. Buchdr.

LB E 15.10

Von Gottes Gnaden/  
Wir Carl Leopold/  
Herzog zu Mecklenburg/ Fürst zu Wenden/  
Schwerin und Rakeburg/ auch Graff zu  
Schwerin/ der Lande Rostock und  
Stargard Herr.



Ugen/ nächst Entbietung Unsers  
gnädigen Grusses/ allen und jeden Un-  
seren Haupt- und Ambt-Leuten/ Ver-  
waltern/ Ruchmeistern/ auch denen  
von der Ritterschafft/ Bürgermeistern  
Richtern und Rächten in denen Städten/ und sonst  
allen und jeden Unseren Untertanen/ und Landes- Ein-  
gesehenen/ Geist- und Weltlichen Standes/  
hiemit zu wissen.



Emnach Wir bey  
noch lender! fortwehren-  
der Reichs- und Landes-Un-  
ruhe/ der mit Ausgang dieses Mo-  
nats

nahts zuerlegenden gewöhnlichen Steuern unent-  
behrlich benöthtaet sein / welche Wir dennoch in  
Landes - Väterlicher consideration ihigen Landes-  
Zustandes / Unser Ritterschafft / zu sambt der Stadt  
Rostock / und denen so genannten Gemeinschafts-  
Dytern / pro hoc Anno & citra consequentiam, zu  
50000. Reichsthlr. moderiret / und übrigen Unsern  
Gehorsamen Städten / eben die Remission, so  
Wir in abgewichenen Jahre denenselben concediret/  
auch für dieses Jahr wiederum gnädigst angedeyen  
lassen ; So haben Wir nicht allein obige Steu-  
ren auff dem/diffalls zu Sternberg den 5ten Octo-  
bris a. c. gehaltenen Land - Tage / dem bisherigen  
Verkommen gemäß / verkündigen / besondern auch  
beym Land - Tags - Schluß jedermänniglich kund machen  
lassen / daß zu Beybringung mehrbesagter Contri-  
bution , und deren Erlegung mit Abgang dieses Mo-  
nahts / eben nach demselben Neben - Modo contribu-  
endi, nach welchem im letzten und nechst vorigen Jah-  
ren die Contribution erleget worden / auch in diesem  
Jahre / daß er wan annoch Abgängige / mit der in  
vorigen Edictis befindlichen Restriction, jedoch salvò  
cujuscunqve jure, abgetragen/und derselbe annoch aus  
Landes - Fürstl. Obrigkeitlichen Macht / und bekandten  
Ur/achen / auch für dißmahl beybehalten werden solle.

Sehen/ordnen/und wollen demnach, daß vor dießmahl.

I.

**S**ittlich/alle auff dem Lande wohnende/oder sich  
befindende Haupt- und Ampt Leute / Kloster-  
Bediente und Pfandes Einkabere / so Fürstliche  
Aembter und Tassil - Güter in Pension und Besiz ha-

A 2

ben

benden / oder deren Wittwen Steuern sollen mit ihrer  
Familie - - - 12 Rthlr. 38. fl. 5. Pfenn.

Die Pensionarii aber sothaner Fasel-Güter  
6. Rthlr. 38. fl. 5. Pfenn.

Dazu geben vorbenandte den Vieh-Schaf/  
weilen er dieses Jahr/ nemlich vom Octobri anni cur-  
rentis/ bis Octobris Anno 1714. nur einmahl soll erle-  
get werden / als von einem Pferde / Haupt und Kind-  
Vieh/so über Jährig - - - 25. fl. 7. Pfenn.

Für 1. Schwein/so zu Fasel bleibet/oder in die Mast  
getrieben wird/säugende-Färckel ausgenommen 4. fl.

Für 1. Ziege oder Bock - - - 16. fl.

Für 1. Hückel - - - 8. fl.

Für 1. Schaf/ Samel oder Jährling / unter wel-  
chen Jährlingen/ die in diesem verwichenen Frühling  
gefallene Lämmer mit begriffen sind. - 6. fl. 5. Pf.

Für 1. Stock Timmen - - - 4. fl. 9. Pf.

Dieser Vieh Schaf aber ist / wie bißhero/ in die  
Fürstl. Cammer zu liefern/nur daß vom fünften Theil  
(als des Schäfers-Semenge) von den Schaafen/ und  
von den Buten-und Knecht-Schaafen / als auch von  
des Schäfers Pferden und Kind-Vieh/Schweinen/Zie-  
gen und Timmen / sothaner Vieh - Schaf gehörigen  
Ohrts gebracht werden soll.

2.

Zweitens. Alle Pensionarii des Adels/oder deren  
Wittwen/geben gleichfals/ 6 Rthl. 19. fl. 3. Pf.

Und den Vieh Schaf/wie vorher zu sehen.

Zwey

3.

Drittens. Die Holländer von funffzig oder mehr  
Rühen / geben - - - 9 Rthlr. 28. fl. 9. Pf.  
Die darunter - - - 6. Rthlr. 19. fl. 3. Pf.  
Daneben erlegen sie von ihrem eigenen Viehe den  
Vieh-Schah/ wie die Pensionarii.

4.

Viertens. Die Müller oder deren Wittwen auff  
dem Lande/ ohne unterschied der Mühlen/ entrichten nach  
der ersten Classe, nemlich von mehr als 100. Rthlr.  
Pension - - - 9. Rthlr. 19. fl. 3. Pf.  
Nach der zweyten Classe, als von funffzig bis  
100. Rthlr. - - - 4. Reichthal.

Nach der dritten Classe, als die unter obberegte  
Pensionen, geben - - - 2. Rthlr. 19. fl. 3. Pf.

Solten dieselbe keine Geld-Pension, sondern sol-  
che an einer gewissen Korn-Vacht geben/ wird ein Schef-  
fel hartes Korn Rostocker Maasse ( oder welches gleich  
ist / nach der Rostocker Maasse anjeho eingeführten  
neuen Mecklenburgischen Scheffels) zu 16. fl. und ein  
Scheffel weiches Korn Rostocker Maas zu 8. fl. ge-  
rechnet / und darnach die Ausrechnung der Pension  
gemachet; Daneben geben sie von ihrem Vieh-  
Schah denen Pensionarien gleich / wie in s. 1. zu-  
sehen.

Die Müller oder deren Wittwen auff dem Lan-  
de

de/geben wie die Müller in denen Städten / nach der  
ersten zweyten und dritten Class. Den Bleh-Schafz  
aber erlegen sie denen Pensionarien gleich / wie im §. 1.  
zu sehen / weilien sie Consumptions - Steuer dabene-  
ben nicht geben.

Dasern auch auff einige Mühlen Kost-Knechte ge-  
halten werden / soll der Herr der Mühlen dasjenige  
von solcher Mühlen / was nach vorbemeldten Classen die  
Müller zu steuren schuldig seyn / erlegen. Solcher Kost-  
Knecht aber sol vor seine Person geben 2. Rthlr. 19. S. 3. Pf.

Wosern jedoch er sein Lohn an-bahren Gelde hat/  
giebt er dieses nicht / besondern nach dem heute publicir-  
ten Edict, von jedem Rthlr. Lohu - 6. fl. 5. Pfenn.

Und ebenalso sollen die Müller von denen Müh-  
len / worauf sie Kost-Knechte haben / geben. Wie auch  
deren Kost-Knechte denen vorigen gleich.

5.

Fünffstens. Schäffer / deren Wittwen und Kost-  
Knechte auff dem Lande / geben nach der ersten Classe,  
nemlich von einer Schäfferey von fünffhundert Schafen  
und darüber - - 6. Rthlr 19. fl. 3. Pf.

Nach der zweyten Classe, nemlich von einer Schäffe-  
rey von dreyhundert bis fünffhundert Schafe 4 Rthlr.

Nach der dritten Classe, nemlich von einer Schäff-  
rey unter dreyhundert Schaafe. 3. Rthlr. 9 fl. 7. Pf  
Dazu

Dazu geben obbenandte Personen/als die Schäfer/ deren Wittwen/Rost-Knechte/Schäfer-Knechte und Schäfer-Jungen von ihrem Vieh den Vieh-Schatz/ denen Pensionarien gleich/wie im §. 1. sich specificiret findet. Und zwar ex eadem ratione, die in solchem §. enthalten/ nemlich/ daß der Vieh-Schatz dieses Jahr/ (als à primo Octobris anni currentis bis dito Anno 1714.) nur einmahl soll erleget werden.

6.

Sechstens. Die Einlieger auff dem Lande/ so umb Geld dröschten/ und zu ander Arbeit sich nicht gebrauchen lassen wollen/ geben - 9. Rthlr. 28. fl. 9. Pf.

Die übrige Einlieger auff dem Lande ohne Untertscheid/ sie seyn Dröschter oder sonsten Arbeits-Leute  
4. Rthlr. 38. fl. 5. Pf.

und dazu den Vieh-Schatz/ und die Steuer von der Aussaat/ dafern sie Land haben/ wie wegen der Bauren im §. 13. gesezet.

Die anff alten Theil wohnende miserables und zur Arbeit untüchtige Leute werden außgesezet.

7.

Zum Stiehenden/Säger/Teicher und Gräber geben denen Einliegern gleich 4. Rthlr. 38. fl. 5. Pf.

Und den Vieh-Schatz den Bauren gleich wie im §. 13. enthalten.

8. Achters



8.  
Achtens/ der Knechte Weiber auff dem Lande  
geben 25. fl. 7. Pf.  
Und wann sie Vieh haben/den Vieh-Schaz denen  
Bauren gleich.

9.  
Neundtens/von einer jeden Brandtweins-Blase  
auff dem Lande/ (so einige vorhanden seyn sollten) eine  
Tonn haltend/ sie seynd zu befiaden bey wem sie wol-  
len/ oder à dato dieses Edicts beweislich außgebrochen/  
werden gegeben. 16. Rthlr.

10.  
Zehntens / von einer jeden Kruglade auff dem Lande  
3. Rthlr. 9. fl. 7. Pfenn.  
Hat der Krüger Ackerwerck und Vieh/ steuret er da-  
von wie im §. 13. denen Bauren gleich.  
Hat er noch daneben ein Handwerk/steuret er auch  
davon / wie nachstehet.

11.  
Eilffens. Von jedem Handwerker auff dem Lande/  
da welche vorhanden/ werden erleget 4. Rthlr. 38. fl. 5. Pf.  
Doch das Ackerwerck und Vieh ausgeschlossen/ das  
von sie/ wie im §. 13. denen Bauren gleich geben.

12.  
Zwölffens. Vor eine Brüg-Obere / so auff dem  
Lande anzutreffen 12. Rthlr. 38. fl. 5. Pf  
Dreyze-

Dreyzehendes. Alle/ sowol in Fürstl. Aemtern als Adelichen/ wohnende Bauers- Leute und Hirten: Item Cossaten/ die nicht über 25. Scheffel Land haben/ den Brackschlag mit eingeschlossen/ geben vor einen Scheffel Aussaat Rostocker Maaß/ ohne Unterscheid harte: und welches Korn/ und also von so viel Land zu einem Scheffel Saat Rostocker Maaß / es sey Braact oder nicht Braact/ à Scheffel - - - 4. fl. 9. Pf.

Dabeneben von einem jeden Pferde und Haupt Rind- Vieh/ so über Jährig - - - 12. fl. 9. Pf.  
 Für 1. Schwein/ die Sogferckel ausgenommen 2 fl 5. Pf.  
 Für 1. Ziege oder Bock - - - 16. fl.  
 Für 1. Heideen - - - 8 fl.  
 Für 1. Schaaf/ Harnel oder Jährling/ unter welchen Jährling die in diesem verwichenen Frühling gefallene; Lämmer mit begriffen sind / - - - 6. fl. 5. Pf.  
 Für 1. Stock Immen - - - 4. fl. 9. Pf.

Die jenigen Bauern und Cossaten / so weniger Land / als zu 25. Scheffel Aussaat / Rostocker Maaß haben / den Braackschlag mit eingeschlossen / geben 3 Rthlr. 9. fl. 7. Pf.

Und dazu von dem Lande/ was sie haben/ von einem jeden Scheffel Aussaat/ Rostocker Maaß. Den Brackschlag mit eingeschlossen - - - 4. fl. 9. Pf.

Auch von jedem Haupt oder Stück Vieh denselben Vieh- Schatz/ den die Bauern geben,

B

Ein

Ein Hirt giebt 2. Rthlr. 28. Fl. 9. Pf.  
Dazu den Vieh-Schatz/und wann er Acker hat/giebt  
er eben so davon/wie die Bauern/und in diesem S. steht.

14.

Zum Bierzehen/die Glas-Hütten-Meister geben  
von jeder Hütte 48. Rthlr.

Und dazu den Vieh-Schatz/wie im §. 1. die Pensionarii,  
Deren bey den Hütten arbeitende Gesellen jeder

6. Rthlr. 19. Fl. 3. Pf.

Knechte und andere Arbeits-Leute dabey / jeder

3. Rthlr. 9. Fl. 7. Pf.

Und von ihrem Vieh den Vieh-Schatz (wann sie  
dessen etwas haben) wie im §. 1. die Pensionarii.

15.

Zum Fünfzehenden/die Bott-Asch-Brenner/Teer-  
schweller/Salpeter-sieder/Molden-und Staffholzhau-  
er/ auch Spohnreißer/ geben jeder 3. Rthlr. 9. Fl. 7. Pf.

16.

Zum Sechszehenden. Die Contribution, welche  
Unsere Land Städte/und der Modus, nach welchem Sie  
dieselbe zu obbenannten Steuern zu erlegen haben/ ist  
dahie nicht eingeführet/weilen solches alles mit denen-  
selben schon vereinbahret/ und adjustiret ist.

Wie aber / nach geschעהer gründlichen Er-  
kündigung / und befundenen kundbahren Unvermö-  
gen und Armuth / di-jenigen / welche reverá also be-  
schaffen/ und miserabiles seyn/das sie diese Steuer nicht  
erlegen können/ (sonsten aber niemand) damit zu über-  
sehen; So wird zwar eines jeden Orths Obrigkeit über-  
lassen/ solche damit zu verschonen; Jedemoch das  
darunter kein Unterschleiff von Ihnen gebrauchet werde.  
Befeh-

**B**efehlen darauß allen und jedén / wie ob  
siehet, hiemit gnädigst und ernstlich / daß sie insgesamit /  
und jeder Contribuent besonders / die obbeschriebener  
massen erforderter Steuer / eines jeden Orts Obrigkeit /  
in gangbahrer grober Münze / benebst einer / vorbesag-  
sagter massen eingerichteten / und eigenhändig unter-  
schriebenen Specification, gegen dem Ende dieses Mo-  
naths Octobris, bey Straffe auff des Säumnigen  
Schaden Unkosten / und ohn fernere Verwarnung er-  
gehender Execution behörigen Orts einsteuffen / und  
ihnen eine Quitung darüber geben lassen sollen.

Damit nun dieser Unser Ordnung / in gesetztem  
Termino, ohne einige Säumnisß gehorsambst und  
unfehlbahrlich gelebet und; nachgesetzt werden möge;  
So haben Wir dieselbe / durch gegenwärtiges offene  
Edict, zu jedermännigliches Wissenschaft publiciren  
und verkündigen lassen wollen.

Wornach einjeder sich gehorsambst zu richten / und  
für Schaden und Ungelegenheit / welche sonst auff dem  
Fall des Saumnisß und gebrauchten Unterschleiff / nicht  
raffen bleiben wird / vorzusehen hat.

Uhrkundlich / unter Unserm Fürsil. Inseigel / und  
gegeben Sternberg / den 16. Octobr. Anno 1713.

**C**arl **L**eopold,



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to its orientation and fading.

Handwritten text, possibly a signature or a specific heading, located below the main body of text.



